

# Berliner Tageblatt



## und Handels-Zeitung

Verleger: Theodor Wolff in Berlin.  
Druck und Verlag von Rudolf Hoffe in Berlin.

# Einzeltämpfe an der englischen Front.

Kritik. Großes Hauptquartier, 9. Februar.

### Westlicher Kriegsschauplatz.

Im Obern und Mittlern Bogen sowie von der Küste bis zur Somme herrscht lebhafter Artilleriekampf. Vormittags griffen die Engländer bei Serre an; sie wurden abgewiesen.

Auf dem Nordufer der Somme setzen nach kurzer Unterbrechung neue Angriffe ein, in deren Verlauf wir bei Baillescourt etwas Boden verloren.

Nördlich des St. Pierre-Baast-Waldes ist von einem im ganzen geschützten Vorstoß der Engländer eine schmale Einbruchsstelle entstanden, die abgeräumt ist.

Zwischen Maas und Mosel rückt bei Hiltich nach wirklamer Feuerbereinigung eine Kompanie bis in die dritte französische Linie vor und brachte die geringen eigenen Verluste 26 Gefangene zurück.

### Ostlicher Kriegsschauplatz.

Von der Düna bis zur Donau keine größeren Kampfhandlungen.

### Mazedonische Front.

Nichts Neues.

Die Flieger erfüllen im Januar trotz strenger Kälte ihre wichtigsten Beobachtungs-, Erkundungs- und Angriffsaufgaben.

Wir verloren im verflochtenen Monat 34 Flugzeuge. Die Engländer, Franzosen und Russen kühnten in Luftkämpfen und durch Abschuß von der Erde 55 Flugzeuge ein, von denen 29 jenseits der Linien erkennbar abgeschossen, 26 in unserem Besitz sind.

Außerdem wurden 3 feindliche Doppeldeckerbrenner zum Absturz gebracht; wir verloren keinen Ballon.

Der Erste Generalquartiermeister.  
Ludenborff. (W. F. B.)

### Neutralität?

Von (Nachdruck verboten.)

L. Porcius, Kapitän z. S. a. D.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika will die Berechtigung zur Kriegserklärung der deutschen Regierung nicht anerkennen, in der bekannt gegeben wurde, daß vom 1. Februar an um Großbritannien, Frankreich, Italien herum und im östlichen Mittelmeer jedem Seeverkehr ohne weiteres mit allen Waffen entgegengetreten werden soll. Die amerikanische Regierung bleibt somit auf dem Standpunkt verharren, den sie bereits der Kriegserklärung Deutschlands gegenüber — veröffentlicht vom Admiralstab am 4. Februar 1915 — eingenommen hatte.

Die Vereinigten Staaten haben nach Kriegsausbruch im Kanal um Minenperren ausgesetzt, hat dann fortlaufend während des Krieges durch willkürliche Abänderung der Bannwarentafel, Postbeschlagnahme, schwarze Listen u. a. m. gegen die völkerrechtlichen Gebrauchs- und Bestimmungen verstoßen, und hat Ende Januar dieses Jahres abermals durch die Ankündigung der Minenperre im Belgoländer Meer, durch die Holland und Dänemark hart in Mitleidenschaft gezogen werden, einen groben Völkerrechtsbruch begangen.

Das Abkommen über die Legung von unterseeischen, selbsttätigen Kontaktminen vom 18. Oktober 1907, das nicht unterzeichnet wurde von China, Spanien, Montenegro, Portugal, Rußland und Schweden, abgesehen von kleinen Vorbehalten einiger Staaten, bestimmt unter anderem: „Es ist unterliegt, vor den Küsten und Häfen des Gegners selbsttätige Kontaktminen zu legen zu dem alleinigen Zweck der Handelserschwerung zu unterbinden. Bei der Verwendung von selbsttätigen Kontaktminen sind für die Sicherheit der friedlichen Schifffahrt alle möglichen Vorkehrungen zu treffen.“

Es heißt, Großbritannien wolle durch das Auslegen von Minen im Belgoländer Meer die deutschen Unterseeboote auf Auslaufen verhindern. Die britische Admiralität kann nicht in unklarer darüber sein, daß Minen die Tätigkeit unterseeischer Boote weniger oder gar nicht einschränken imstande sind. Das wurde bereits bei den Sperren im Kanal usw. erkannt. Es wird nicht geglaubt werden können, daß das Auslegen von Minen hauptsächlich zu dem Zweck geschehen soll bzw. geschehe, die Blockierung Deutschlands noch fester zu gestalten und ebenso die Wiederkehr der Neutralität, vermittelt durch sich die Mittelmacht vielleicht noch Zufuhr zu beschaffen vermögen. In erster Linie sollen also die englischen Minen die friedliche neutrale Handelschifffahrt gefährden, denn die feindliche kommt kaum noch in Frage. Aus den oben angeführten Paragrafen ist der Beweis für den groben Völkerrechtsbruch zu entnehmen.

Wie man in England vor dem Krieg über die Minenfrage hervor aus den Meinungen des bekannten Marineexperten Fred Janc. Er schreibt in seinem „Lehrbuch über Seemacht“, im Kapitel „Internationales Recht“. „Es ist ungesetzlich, Minen auf hoher See oder sonstwo außerhalb der Territorialzone zu legen. Die Kenntnis dieser Verbotlichkeit ist bereits ein direkter Ansporn dazu, sie weiter hinaus aufs Meer zu legen, wo sie weniger vermutet werden. Eine Mine, die dahin gelegt wird wo der Feind eine solche vermutet, ist eine völlig nutzlose Waffe. Wenn man überhaupt eine Mine legt, so ist es doch offenbar, daß man sie zu einem gesetzlich verbotenen Ort legt, an dem sie weniger vermutet wird. Das Schwere ist nicht nur insofern verflucht, als es den Schwächeren betrifft, die starken Nationen gehören ihnen oder erzwingen es nur so weit, als dies ihren Bedürfnissen oder der Zweckmäßigkeit des betreffenden Falls entspricht. In der Theorie beruht das internationale Recht hinsichtlich seiner Wirkung auf der öffentlichen Meinung. In der Praxis ist der Wert der öffentlichen Meinung ein unbedeutender Faktor. Wenn die Flotte der Vereinigten Staaten zum Beispiel im Krieg das internationale Recht grüßlich verletzte, so wäre die öffentliche Meinung in den Vereinigten Staaten auf Seiten der Flotte und nicht auf Seiten des Völkerrechts. In ähnlicher Weise wäre die öffentliche Meinung in England ein bedeutend mächtigerer Faktor, als irgend eine Rücksicht auf den Wunsch der Vereinigten Staaten annehmen, die sicher fast in jedem Krieg bestehen würde, in den Amerika verwickelt werden könnte. In der ganzen Welt würden im allgemeinen nur die künftigen der Durchführung des internationalen Rechts bestehen. Es würde schließlich einfach nur ein Verbot zum Ausdruck des eigenen Interesses sein.“

Zurzeit ist das offenerbige Bekenntnis des Engländers nicht ohne Interesse. Während sich die Regierung zu Washington den Völkerrechtsbrüchen Großbritanniens gegenüber zu keinerlei Entschlüssen ergriffen hat, die die Kriegserklärung, auftrifft, hielt sie es für angemessen, Deutschland gegenüber einen einseitigen Standpunkt einzunehmen, der zu Schritten führte, wie wir sie nun erleben. Wenn man gegen Völkerrechtsbrüche keine Stimme erhebt und keine Macht einsetzt, so muß man, will man seine Neutralität nicht aufgeben, es gleichmäßig gegenüber beiden feindlichen Parteien tun. Das Recht wird von amerikanischer Seite in Anspruch genommen, mit jedem Lande ungeschädigt verkehren pflegen zu können. Es ist den Amerikanern seit Kriegsausbruch nicht möglich, mit Deutschland Handel

# Ablehnende Antwort Schwedens an Wilson.

Stockholm, 8. Februar. (Svenska Telegrammbureau)

Die Note, die der schwedische Minister des Aeußern dem Befehlenden der Vereinigten Staaten, Nelson Morris, in Beantwortung des Vorschlages des Präsidenten Wilson an die Neutralität übergeben hat, hat folgenden Wortlaut:

Indem ich Bezug nehme auf Ihren Brief vom 5. Februar durch den Sie der königlichen Regierung die Ansicht des Präsidenten Wilson mitgeteilt haben, daß es im Interesse des Friedens angelegentlich sei, aus Anlaß der neuen Seereise, die von der deutschen Regierung erklärt worden ist, eine der Haltung der Vereinigten Staaten von Amerika ähnliche Haltung einzunehmen, habe ich die Ehre, Ihnen folgendes zur Kenntnis zu bringen:

Die Politik, die die Regierung des Königs während des Krieges befolgt hat, ist streng unparteiliche Neutralität. Die königliche Regierung hat alles ihr Mögliche getan, um treu alle Pflichten zu erfüllen, die ihr diese Politik auferlegt, und gleichzeitig hat sie soweit möglich die Rechte geltend gemacht, die daraus abzufließen sind. Um ein praktisches Ergebnis zu erzielen, hat die königliche Regierung die Vorschläge des Völkerrechts aufrecht erhalten, sich mehrmals an die neutralen Mächte gewandt, um zu einem Zusammenarbeiten zu dem geplanten Zwecke zu gelangen. Insbesondere hat die Regierung nicht unterlassen, der Regierung der Vereinigten Staaten Vorschläge zu diesem Zwecke zu unterbreiten.

Mit Bedauern hat die Regierung des Königs festgestellt, daß die Interessen der Vereinigten Staaten ihnen nicht erlaubt haben, sich diesen Vorschlägen anzuschließen.

Die Io von der Regierung des Königs gemachten Vorschläge haben zu einem System von gemeinsamen Maßnahmen zwischen Schweden, Dänemark und Norwegen gegenüber den beiden kriegführenden Parteien geführt.

In der Politik, die die Regierung des Königs zur Aufrechterhaltung ihrer Neutralität und zur Sicherung der legitimen Rechte des Landes befolgt, ist die Regierung des Königs, die ein Herz hat für die unbedingten Rechte, die von Tag zu Tag drückender auf der ganzen Menschheit lasten, bereit, jede sich darbietende Gelegenheit zu ergreifen, um zur Herbeiführung eines nahen, dauernden Friedens beizutragen.

Sie hat sich daher bereit, sich der edlen Initiative des Präsidenten anzuschließen zu dem Zwecke, die Möglichkeiten zur Herbeiführung von Verhandlungen zwischen den Kriegführenden zu prüfen.

Der Vorschlag, der den Gegenstand des gegenwärtigen Schriftwechsels bildet, gibt als Ziel die Abführung der Hebel des Krieges an. Aber die Regierung der Vereinigten Staaten hat als Mittel, zu diesem Ziel zu kommen, ein Verfahren gewählt, das durchaus im Gegensatz zu den Grundsätzen steht, die bis zur gegenwärtigen Stunde die Politik der königlichen Regierung geleitet haben.

Die Regierung des Königs, die sich stützt auf die Meinung der Nation, wie sie durch die einstimmigen Resolutionen ihrer Vertreter dargelegt wurde, will in Zukunft wie in der Vergangenheit den Weg der Neutralität und Unparteilichkeit gegenüber den beiden kriegführenden Parteien weiter verfolgen und wird nur dann ihn zu verlassen geneigt sein, wenn die Lebensinteressen des Landes und die Würde der Nation sie zwingen, ihre Politik zu ändern.

Hohen Sie usw.  
893. R. N. Wallenberg.

Die Note, in welcher die schwedische Regierung den Appell des Präsidenten Wilson beantwortet, ist der aller selbstverständlichen Höflichkeit die unabweisbarste Ablehnung, die auf eine diplomatische Aufforderung zuzunehmen kann Schweden, das gleichmäßig nach allen Seiten hin und oft in sehr schwierigen Situationen seine Neutralität mit äußerster Sorgfalt bewahrt hat, ist berechtigt, einem fernem Mahner, der

weit ab vom Kriegsschauplatz den europäischen Nationen das Völkerrecht erläutern will den Sinn wahren neutralen Verhaltens klar zu machen. Die schwedische Regierung erinnert daran, daß sie stets bemüht gewesen sei, die Grundzüge des Völkerrechts zu schützen, daß aber leider die Interessen der Vereinigten Staaten, es Herrn Wilson nicht gestattet haben, sich von den Schweden ausübenden Vorschlägen anzuschließen. Mit diesen Worten, die in Amerika einigen Einwand machen dürften, spielt die schwedische Regierung auf ihre Beziehungen an, die neutralen Staaten zu einem gemeinsamen Verhalten gegenüber den von England herkömlichen Vorklagen an die Vereinigten Staaten zusammenzuführen. Die Interessen der Vereinigten Staaten liegen die Beteiligung Americas an einem solchen Schritte, der doch gewiß dem Schutze der Neutralität und des Völkerrechts gebiet hätte, nicht zu, und die schwedische Regierung stellt sich verantwortlich, heute, gegenüber der künftigen Aufforderung, diese Tatsache noch einmal mit Bedauern festzustellen, indem sie gleichzeitig darauf hinweist, daß zwischen den drei kandinavischen Staaten ein System von gemeinsamen Maßnahmen gegenüber den beiden kriegführenden Parteien verabredet worden ist. Sie erinnert weiter daran, daß sie sich bereit habe, sich Herrn Wilson anzuschließen, als er die Initiative zur Herbeiführung von Friedensverhandlungen ergreift. Aber das Mittel, das der Präsident der Vereinigten Staaten heute wählt, nämlich, um die Idee der Abführung des Krieges, entspricht den Grundsätzen, die bisher die Politik Schwedens bestimmten, keineswegs. Denn die schwedische Regierung will, in der Zukunft wie in der Vergangenheit den Weg der Neutralität und der Unparteilichkeit gegenüber den beiden kriegführenden Staaten weiter verfolgen, und sie wird diesen Weg nur dann verlassen, wenn sie dazu durch die Lebensinteressen des Landes und die Würde der Nation gezwungen wird. Weber die Lebensinteressen, noch die Würde Schwedens sind bisher verletzt. Das Verhalten Wilsons stellt zu diesem Zweck Willen Schwedens, Neutralität und Unparteilichkeit zu wahren, durchaus im Gegensatz. Man kann nicht deutlicher ausdrücken, daß Wilson den Weg der Unparteilichkeit verlassen hat.

### Die Abreise des Grafen Bernstorff.

Freies Geleit von England und Frankreich gewährt.

(Telegramm unseres Korrespondenten.)

Rotterdam, 9. Februar.

Neuer meldet offiziell aus Washington, daß England und Frankreich dem dortigen Vorgesetzten Grafen Bernstorff samt seinem Personal freies Geleit gewährt haben.

Kopenhagen, 9. Februar.

Gabes meldet aus New-York, die Abreise des Grafen Bernstorff und der anderen Diplomaten sei auf nächsten Dienstag festgelegt. Die amerikanischen Behörden interessieren sich für den besonderen Fall des deutschen Generalkonsuls in San Francisco Bopp, der wegen Teilnahme an Angriffen gegen die Sicherheit des amerikanischen Staates verurteilt wurde. Er wird wahrscheinlich zurückbleiben und wie jeder Beurteilte behandelt werden, bis er seine Reue bezeugt hat.

Kopenhagen, 9. Februar.

Wegen der Abreise des Grafen Bernstorff auf dem dänischen Dampfer „Frederik“ wird nach hiesigen Meldungen jetzt darüber verhandelt, ob das Schiff auf seiner Fahrt nach Kopenhagen Kirtwall anlaufen müsse. Die unvermeidliche englische Kontrolle soll eventuell in New-York selbst vorgenommen werden. Bei der Kopenhagener amerikanischen Gesandtschaft ist eine Mitteilung des Vorgesetzten Gerard eingelaufen, daß ihm und den amerikanischen Konsuln in Deutschland die Pässe nicht ausgehändigt werden bis zum Eintreffen einer Entscheidung über die Abreise des Grafen Bernstorff.







# Handels-Zeitung des Berliner Tageblatts.

Nummer 73.

Berlin, Freitag, 9. Februar 1917 (Abend).

I. Beiblatt.

## Zahlungen an Auslandsdeutsche.

In einer von uns bereits besprochenen Bundesratsverordnung ist hinsichtlich einer Ausnahme von dem bestehenden Zahlungsverbot bzw. den bestehenden Stundungsvorschriften gegenüber dem Auslande dahin festgestellt worden, dass der Inländer seine Zahlung dann nicht verweigern darf, wenn der Anspruch seine Zahlung dann nicht, der zwar seinen Wohnsitz im feindlichen Auslande hat, sich jedoch zeitweilig im Inlande oder innerhalb des Gebietes der verbündeten Staaten oder innerhalb des Gebietes der Deutschen oder deutschen Truppen besetzter Gebiete befindet. Weiter war in der Bundesratsverordnung dem Reichskanzler die Befugnis zugesprochen worden, in bestimmten sonstigen Fällen, in denen die erwähnte Voraussetzung nicht zutrifft, eine Ausnahme von der Stundung zu bewilligen. Zu diesen Fällen gehörte u. a. der, dass der Anspruch einer natürlichen oder juristischen Person zustehe, die in dem von Deutschen oder verbündeten Truppen besetzten Gebieten sich befindet. Im Zusammenhang hiermit hat nunmehr der Reichskanzler verfügt, dass die Stundungsvorschrift als aufgehoben gilt, der Schuldner also Zahlung zu leisten hat, wenn der Anspruch einer natürlichen Person oder einer juristischen Person zusteht, die in den gegenwärtigen Gebieten des Generalgouvernements Warschau oder des k. u. k. Militärgouvernements in Lublin ihren Wohnsitz hat, in diesen Gebieten oder im Inlande ihren gegenwärtigen Aufenthalt, bzw. wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, die dort gegenwärtig ihre Verwaltung hat. Die Ausnahmebewilligung gilt allerdings nicht für Forderungen, die jemand erst nach der Erklärung des Kriegszustandes zwischen dem Deutschen Reich und Russland erworben hat. Es ist hierbei zu beachten, dass sich die Bekanntheit des Reichskanzlers nicht etwa auf deutsche Gläubiger in den besetzten Gebieten bezieht; für die gilt die Stundungsvorschrift, wie erwähnt, bereits nach der Bundesratsverordnung als aufgehoben; die Bekanntheit des Reichskanzlers steht sich vielmehr lediglich auf Ausländer bzw. ausländische Gesellschaften. Dass bezüglich ihrer Ausnahmestufen verlässliche, nicht leichtfertig sich damit, dass keine Veranlassung vorliegt, Zahlungen nach den besetzten Gebieten zu unterlassen, vielmehr ein Interesse unscrupelhaft besteht, dass dortige Wirtschaftsleben tüchtig in geregelten Bahnen zu erhalten. Gegen den etwaigen Versuch, unter Missbrauch der Verfügung Zahlungen nach feindlichen Gebieten zu teilen, ist durch die Bestimmung Vorsorge getroffen, dass die betreffenden Gläubiger seit Kriegsbeginn in Besitz ihrer Forderungen sein müssen.

### Eine neue Devisenverordnung.

Durch den Bundesrat ist gestern eine neue Verordnung angenommen worden, die den Zahlungsverkehr mit dem Auslande betrifft. Sie bezieht sich auf die Ausdehnung der vom Oberbefehlshaber in den Marken für Berlin und die Provinz Brandenburg bereits erlassenen Verordnung auf das ganze Reich. Nach der erwähnten Bekanntmachung des Oberbefehlshabers ist die Versendung und Ueberbringung von Reichsmark leuchtenden Geldsorten, Banknoten, Reichskassenscheinen und Darlehenskassenscheinen, Anweisungen, checks und Wechseln in nach dem Auslande ohne schriftliche Genehmigung des Reichsbankdirektors verboten. Ferner darf eine im Inland ansässige Person zugunsten einer im Auslande ansässigen Person nur mit schriftlicher Genehmigung des Reichsbankdirektors Markguthaben bei einem inländischen Bankinstitut oder über Markguthaben, gleichviel ob im Inland oder im Auslande, bestehen. Durch die neue Bundesratsverordnung wird weiter angeordnet beziehungsweise ausdrücklich betont, dass nicht nur Zahlungsmittel, sondern auch Forderungen und Kredite in ausländischer Währung in die Bestimmungen einbezogen werden.

## Englands Kohlenausfuhr.

Nachstehende Zusammenstellung gibt Aufschluss über die großen Veränderungen, die der jetzige Weltkrieg dem englischen Ausfuhrhandel in Kohlen gebracht hat:

Bestimmungsland	Ausfuhr in Tons		
1916	1915	1914	
Russland	8.998.454	42.559	4.864
Schweden	4.265.988	2.624.978	1.648.950
Norwegen	2.995.245	2.648.187	2.307.758
Dänemark	3.054.240	3.190.642	3.205.400
Deutschland	3.824.328	1.729.911	1.346.159
Belgien	3.031.077	1.922.715	1.803.680
Frankreich und Algerien	14.052.573	18.841.818	18.986.972
Portugal	3.856.988	2.067.763	2.407.774
Spanien	5.618.780	5.758.450	5.710.098
Italien	9.647.181	1.230.053	1.129.053
Südamerika	6.872.905		

Die Gesamtausfuhr einschließlich anderer Länder betrug im Jahre 1916 44,1 Mill. To. im Jahre 1915 44,2 Mill. To. und im Jahre 1914 41,1 Mill. To. Der Minderbetrag der einzelnen Länder ist somit sehr bedeutend. Nur Frankreich macht eine Ausnahme; die von ihm bezogene Menge ist von 14,05 Mill. To. im Jahre 1916 auf 18,5 Mill. To. im Jahre 1915 gestiegen, sie hat dann allerdings im Jahre 1916 wieder einen kleinen Rückgang auf 18,05 Mill. To. erfahren. Die Beteiligung Frankreichs an der Gesamtausfuhr hat sich dadurch von 15% auf 19% bzw. 19% vergrößert. Der Versand nach Deutschland und Belgien hat naturgemäß zusehends abgenommen. Aber auch die Bezüge Russlands sind infolge der durch den Krieg erschwerten Kohlenzufuhr zu völliger Bedeutungslosigkeit herabgesunken. Sehr erheblich ist des weiteren der Ausfall in der Ausfuhr nach Schweden, Italien und Südamerika.

Englands Kohlenproduktion im Jahre 1916 dürfte der „Times“ zufolge hinter die Förderung im vorhergehenden Jahre nur wenig zurückgeblieben. Im Jahre 1915 betrug die Ausbeute 257,5 Millionen Tons, im folgenden Jahre nur 255,5 Millionen Tons, und im Jahre 1916 258 Millionen Tons betragen. In den drei ersten Vierteln des Jahres 1916 sind 122,5 Millionen Tons gefördert worden, dann allerdings im Jahre 1916 wieder einen kleinen Rückgang gegenüber 120,5 Millionen Tons im gleichen Zeitschnitt. England im letzten Quartal 1916 belief sich die Produktion, dass im letzten Viertel 1916 die Förderung von Kohlen sich auf gleicher Höhe halten wird, kann man daher für 1916 mit einer Gesamterzeugung von 257,5 Millionen Tons rechnen. Dieser wesentliche Rückgang in der Produktion der Jahre 1914 bis 1916 gegenüber den früheren Jahren sowie die Steigerung des Eigenbedarfs infolge des Krieges sind in erster Linie als Ursache der verminderten Ausfuhr anzusehen.

### Zur Regelung der Baumwollzufuhr aus der Schweiz.

Durch die Bundesratsverordnung der Regelung der Zufuhr von 10 v. M. ist insbesondere auch im Baumwollhandel Benützung hervorgerufen worden. Auf Anfrage des Zentralverbandes des deutschen Großhandels hat der Reichskanzler über die Handhabung der Verordnung folgende Aufklärung auf schriftlichem Wege erstattet: „Es ist nicht anzunehmen, dass im Waren, die schon vor Erlass der Verordnung gekauft, aber im Auslande noch nicht zum Versand angenommen sind, generell

eine Fristverlängerung über die im § 4 der Ausführungsbestimmungen der Verordnung gestellte Frist zuzulassen. Der Baumwollhandel braucht aber deshalb nicht Bauwollkristalle von Fall zu Fall geprüft werden, doch steht das Reichskommissariat der Einfuhr von Baumwollwaren, die nicht Luxuswaren darstellen, wohlwollend gegenüber. Da sich Luxuswaren darstellen Einfuhr von Baumwollwaren. Da besonders mit einer gerechnet werden muss, so befindet sich am Montag, den 12. Februar ab bei der Kaiserlichen Deutschen Botschaft in Bern ein Delegierter des Reichskommissariats für Ein- und Ausfuhr, an den die Firmen bei Abschluss des Kaufvertrages zwecks Erlangung der Ausfuhrbewilligung wenden können.“

### Zum Halbjahresabschluss der Phönix-Akt.-Ges.

Die Verwaltung der Phönix-Akt.-Ges. für Bergbau und Hüttenbetrieb hat kürzlich die Mitteilung gemacht, dass im ersten Halbjahre 1916/17 von der Gesellschaft sehr bedeutende Gewinne erzielt worden seien, dass sie sich aber verpflichtet hielt, die Verhältnisse des ersten Halbjahres abzuschätzen. Warum die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse eine Zahlenangabe in den vorgedachten, ebenfalls bereits im Kriege liegenden Geschäftsjahren unmöglich und ohne Schaden erfolgt ist, diesmal verboten, war zwar für einen Auslandsdeutschen nicht einsehbar. Immerhin hätte man sich mit dem Ausschuss der Gesellschaft zufragen können, wenn man wirklich keinerlei Zahlenangaben über den Halbjahresabschluss an die Öffentlichkeit gefordert wären. Dies konnte die Verwaltung aber nicht verhindern, denn an der gestrigen Börse waren allgemein Gerüchte im Umlauf, dass die Phönix-Akt.-Ges. im ersten Halbjahre 1916/17 ein Gewinn von etwa 40 Mill. M. erzielt habe gegen einen solchen von 21,6 Mill. M. im ersten Halbjahre 1915/16. Diese Gerüchte sind in einem Teil der Presse übergegangen, und so ist nun die eigenartige Situation entstanden, dass doch eine Zahl bekannt geworden ist, die aber von der Verwaltung nicht autorisiert wurde, sondern der spekulativen Bewegung Tür und Tor öffnet. Allem Anschein nach ist, wie dies bei einem so grossen und bunten, zusammengesetzten Aufsichtsratskollegium wie der Phönix-Gesellschaft, wie zu einem gewissen Grade verständlich ist, und nicht auch bereits verschiedenartig erregt hat. In der Verwaltung aus dem Aufsichtsrat in die Öffentlichkeit gelangt. Unseres Dafürhaltens sollte eine Gesellschaft, die aus irgend welchen Gründen einen wichtigen Geschäftsvorgang geheimhalten zu müssen glaubt, auch dafür sorgen, dass derartige Geschäftsgeheimnisse nicht durch irgend eine Hinterlist, doch den Weg ins Freie finden.

### M.-Gladbach, 9. Februar. (Privat-Telegramm)

Am Baumwollmarkt ist das Geschäft still. Der Verkehr in Papiergarnen ist noch immer ruhig, weil die Entscheidung, ob Höchstpreise kommen oder nicht, noch aussteht. (Die Entscheidung, ob Höchstpreise für Papiergarn kommen, ist, soweit wir unterrichtet sind, bereits erlassen.) Die Bekanngabe dürfte im Laufe des Monats erfolgen. (Die Red.)

### Kostheimer Zellulose- und Papierfabrik Akt.-Ges. in Mainz-Kostheim.

Der Uberschuss für 1916 nach Abschreibungen von 207.392 M. (1915 231.950) beträgt 525.789 M. (1915 231.950). Der Aufsichtsrat hat beschlossen, dem Geschäftsjahre 300.000 M. zur Dividende, 100.000 M. zur Rücklage, 100.000 M. zurückzustellen, auf neue Rechnung 50.000 M. vorzutragen, eine Dividende von 12 pCt. sowie die Bildung eines zur Verfügung des Aufsichtsrats stehenden Organisations- und Dispositionsfonds insbesondere zwecks Wiederherstellung des Friedensgeschäfts mit 200.000 M. zuzulassen. 14.000 M. werden dem Kriegswirtschafts- und Grattifikationsfonds gutgeschrieben. — 1914 entstand ein Betriebsverlust von 392.710 Mark, der sich durch Ueberweisung an einen Kriegsvorsparfonds auf 602.710 M. erhöhte. Dieser Verlust wurde aus dem Reservefonds gedeckt, der dadurch auf 873.577 M. sank. Im Jahre 1915 entstand, wie schon erwähnt, ein neuer Verlust von 282.116 M., der ebenfalls aus dem Reservefonds gedeckt wurde. Dadurch ermässigte sich dieser Fonds auf 550.388 M. = 20 pCt. des Aktienkapitals.

### Gothaer Feuerversicherungsbank a. G. in Gotha.

Im Geschäftsjahre 1915 erzielte die Gesellschaft, wie wir einem Geschäftsbericht entnehmen, einen Uberschuss von 14.000 M. (1914 24.800 M.). Die Prämienentnahmen während des Jahres 1915 betragen 3,70 (1914 3,56) Mill. M. Die Einbruchdiebstahlversicherung weist 0,63 Mill. M. (0,47) Prämienentnahmen und 0,15 Mill. M. (0,06) Schäden aus. Aus dem Uberschuss von 14.000 M. werden 10.000 M. an die Aktionäre zur Dividende, 4.000 M. an die Prämienrücklage, 1.000 M. an die Einbruchdiebstahlversicherung 2,11 pCt. (2,11 pCt.) der eingezahlten Prämien zur Rücklage, die Bilanz weist 14,45 Mill. M. (12,74) Wertpapiere, 2,08 Mill. M. (1,78) Bankguthaben, 10,76 Mill. M. (11,59) Darlehen an Gemeinnützige, und 9,46 Mill. M. (9,28) Hypotheken aus. Die Prämienrücklage beläuft sich auf 15,16 Mill. M. (14,63) und die Schadentücklage auf 2,01 Mill. M. (1,49).

### Neugruppierung in der Transportversicherung.

Auf Betreiben der Generaldirektion der Norddeutschen Versicherungsgesellschaft in Hamburg plant die Arthur-Duncker-Gruppe, zu der in erster Linie die Nord-Westdeutsche Versicherungsgesellschaft in Hamburg sowie die Hanseatische Versicherung-Akt.-Ges. von 1877 in Hamburg gehören, eine weitere Ausdehnung. Sie will, wie der „F. K. Z.“ berichtet wird, massgebenden Einfluss auf die Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungsgesellschaft nehmen, die, wie wir schon mitteilten, eine Zweigniederlassung in Hamburg errichtet, um sich der Seeverversicherung zu nähern. Ferner soll sie an dem Projekt einer neuen Lübecker Transport-Versicherungsgesellschaft beteiligt sein, ebenso an dem weiteren Plan einer Hamburger Neugründung, an der auch der regierende First von Schumburg-Lippe interessiert sein soll. Wie wir hören, sind Verhandlungen im Gange, die auf eine Ausdehnung der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungsgesellschaft hinauslaufen, aber bis jetzt noch nicht zum Abschluss gebracht worden sind. Dass grössere Veränderungen bei diesem Unternehmen bevorstehen, darauf deutete schon die Kürzung des Aktienkapitals in der Generalversammlung hin. Neben der Erhöhung des Aktienkapitals um 2 1/2 auf 3 Mill. M. wird eine Abänderung der Firma, ferner eine Erweiterung des Aufsichtsrats und Vorstandes beantragt.

### Behördliche Regelung des Eisenabbaus in Österreich.

Durch eine Verordnung des Handelsministeriums vom 31. Januar 1917, die im Einvernehmen mit dem interessierten Ministerium erlassen wurde, ist die bereits angekündigte Regelung des Verkehrs in Eisenmaterialien erfolgt. Schon bisher erfolgte bekanntlich die Zuweisung der Eisenmaterialien an die einzelnen Verbrauchergruppen durch den Reichskanzler. Nuncmehr ist eine „Eisenkommission“ Kriegsmaterialien eingest. Die Verkehrsregelung erstreckt sich auf Roh Eisen (ohne Ferrolegierungen), Halbzeug, Stabeisen, Träger, Schienen und Kleinmaterial, Schwellen, Walzdraht, Rohre, Grob- und Feinbleche. Materialien aus Zement, Gerb- und Herdrückmaterial oder Felegussstahl fallen nicht unter die Verordnung. Der Eisenkommission obliegt die Prüfung der Anforderungen, hinsichtlich ihrer Bedeutung für militärische und andere Zwecke, die Zuweisung der Materialien an die Verbraucher, die Zuweisung der zugelassenen Bestellungen behufs Ausführung an die erzeugenden Betriebe usw. Die Eisen-

kommission besteht aus Vertretern der beteiligten Ministerien und aus einem Werksausschuss, dessen Mitglieder vom Handelsminister ernannt werden. Die Erfüllung der Lieferungsverpflichtungen hat nach ihren Weisungen zu erfolgen, die Abgabe des Materials darf nur mit ihrer Bewilligung erfolgen. In der Regel hat die Eisenkommission nur solche Ansuchen von Bezugsbewerbern in Behandlung zu nehmen, deren Bestellung im einzelnen Falle auf mindestens 10000 Kilogramm (bei Walzdraht, Rohren und Blechen auf 5000 Kilogramm) lautet. Geringere Mengen bleiben der Eindeckung im Wege des Handels überlassen. Die angeführten Eisenmaterialien sollen allenfalls ausschliesslich Gussstahl dürfen nach Orten ausserhalb Oesterreichs nur mit Bewilligung der Eisenkommission verfrachtet werden. Die Verordnung tritt am 1. April 1917 in Kraft. Mit Verordnung des Handelsministeriums vom gleichen Tage wurde die Errichtung eines Kriegsvorstandes der Eisengiesereien vollzogen. Alle Eisengiesereien sind nunmehr in dem Vorstande vereinigt. Aufgabe des Vorstandes ist die Versorgung der Giesereien mit Giesereisen und Gussstahl, die Verteilung dieser Materialien, die Führung der Ubersicht über Produktion und Vorräte, Mitwirkung bei Regelung von wirtschaftlichen Fragen. Organe des Vorstandes sind der Vorstandsausschuss, welcher aus Vertretern der wirtschaftlichen Korporationen besteht.

### Die Kohlenproduktion des Uralreviers

belief im ersten acht Monaten des abgelaufenen Jahres 3.527.730 Pud gegen 4.343.617 Pud in der gleichen Zeit des Vorjahres; mehr als die Hälfte der Ausbeute — 3.174.000 Pud — entfallen auf die Gruben des Fürsten Abamelek-Lasarew; an zweiter Stelle steht die Bogalowsk-Grube mit einer Produktion von 1.128.000 Pud.

### Petersburger Internationale Handelsbank.

In der ausserordentlichen Generalversammlung wurde einstimmig die Erhöhung des Aktienkapitals von 60 auf 75 Mill. Rubel, durch Ausgabe von 60.000 neuen Aktien zu 250 Rubel nominal beschlossen. Die Verwaltung der Bank wurde ermächtigt, den Ausgabekurs der neuen Aktien zu bestimmen; diese werden an der Börse zu 197 Rubel voll beizugegeben. Der Antrag eines Ausgabekurses, die nicht bezogenen neuen Aktien (betrifft die ausländischen Aktionäre, D. Red.), ebenfalls die bisherigen Aktien zur Verfügung zu stellen, rief lebhaftes Debattieren hervor, ein Beschluss darüber wurde nicht gefasst, sondern der Antrag zu Protokoll genommen.

### Staatliche russische Industriewerke.

Dem „Pravda“ zufolge erbaut der russische Staat zurzeit eine dritte Patronenfabrik in der Stadt Simbirsk und ein zweites grosses Stahlwerk bei der Station Kamenskaja im Gebiete der Donschen Kosaken.

### Eine Notenanleihe bei der Banca Generala.

Romana soll der „F. K. Z.“ zufolge nach Art der belgischen Parallelanleihe begründet worden sein. Bezweckt wird in erster Linie die Versorgung des Verkehrs im besetzten rumänischen Gebiete mit Zahlungsmitteln, die dann auch in der Besatzungsgruppe umlaufen und einer Ueberbeanspruchung der Notenbanken in Deutschland, Oesterreich-Ungarn usw. nach Möglichkeit vorbeugen sollen. Die neue Abteilung wird auf Grund u. a. von Markguthaben, die für sie zum Kurse von 80 — gegen die Waren-(Leit-)Einkäufe der Okkupationsverwaltung und gegen andere Zahlungen bei der Reichsbank begründet werden, aus dem Uberschuss der Banca Generala bald nach der Eroberung Bukarests ihre dortige Hauptniederlassung, später auch einige Filialen, wie Craiova und Ploesti, wieder öffnen können.

### Rückgang der Ausfuhr australischer Wollen infolge des Krieges.

Der Rückgang der Ausfuhr von Australien infolge des Schiffmangels ist sehr erheblich. In den letzten sechs Monaten des Jahres 1916 gingen aus Neuseeland nur 141.800 Ballen, also 4800 Ballen weniger als im zweiten Halbjahre 1915, aus Australien nur 628.100 Ballen, das sind 358.100 Ballen weniger als in der gleichen Zeit, ausgeführt.

## An der Börse

entwickelte sich heute wieder ein lebhaftes Geschäft bei durchaus fester Grundstimmung. Reges Interesse lenkte sich von neuem auf den Montanaktienmarkt, wo neben den Aktien des Phönix-Konzerns die Aktien der Bochumer Verein stark im Kurse gesteigert wurden. Im Anschluss daran gerieten auch andere führende Werte des westlichen und ober-schlesischen Montanreviers in eine rasche Aufwärtsbewegung. Auch Rüstungswerte begegneten Nachfrage, besonders ferner Automobilaktien, in denen die der Benz-Ges. Aktien Ges. bevorzugt waren. Ebenso stellten sich Käufer für die Aktien von Elektrizitätsunternehmen, für Kaliwerte, wie die Aktien der Heldburg-Akt.-Ges. und der Deutschen Kaliwerke, und für Schiffahrtaktien ein. Beachtung fanden auch die Aktien der Schantung-Bahn und Turkestan. Die Aktien der Kanada-Bahnges. heute im Zusammenhang mit der in New York eingetretenen Kursbesserung an russische Bankaktien und Prioritäten waren wieder begehrt.

Heimische 3proz. Anleihen ertrugen sich infolge des lebhaften Geschäftes weite Nachfrage.

Im Verlaufe des Verkehrs gewann die Tendenz noch an Festigkeit. Hauptsächlich Montanwerte, wie u. a. die Aktien der Bismarck-Hütte und des Eisenwerks Thale konnten davon profitieren. Sowohl an der Provinz als auch seitens der Wechselbankenschaft lagen heute grössere Kaufordere vor, und die Börse konnte in sehr fester Haltung und zuversichtlicher Stimmung schliessen.

Am Geldmarkt war heute tägliches Geld zu 4 pCt. angeboten. Der Privatdiskont stellte sich auf 4 1/2 pCt. und darunter. Für fremde Zahlungsmittel wurden folgende mittliche Kurse festgesetzt (in Mark):

Telegraphische Auszahlungen	Geld	Breit	Geld	Breit
New-York	Dollar	5,52	5,54	5,54
Amsterdam	Gulden	239 1/2	239 1/2	239 1/2
Rotterdam	Gulden	162 1/2	163	163
Kopenhagen	Kronen	171 1/2	171 1/2	172 1/2
Stockholm	Kronen	165 1/2	165 1/2	165 1/2
Christiana	Kronen	117 1/2	117 1/2	117 1/2
Basel	Franken	117 1/2	117 1/2	117 1/2
Zürich	Franken	64,29	64,30	64,30
Wien	Kronen	79 1/2	80 1/2	80 1/2
Rudapest	Kronen	79 1/2	80 1/2	80 1/2
Sofia	Leva			

Rubelnoten waren gesucht. Im heutigen Warenverkehr waren folgende Preise (nichtamtliche Angaben) bekannt: Seradella 39—44 M., Rotkeule 210 bis 225 M., beides für 50 kg ab Station, Saatgut, Erzeugerhöchstpreis: Buchweizen 75 M., Erbsen 80 M., Erbsen 75 M., Erbsen 75 M., Bohnen 85 M., Linsen 90 M., Ackerbohnen 70 M., Pelusuchen 70 M., alles Saatgut 10 pCt. für den Handel für 100 kg, Hunkelrübchen, Grosshandelspreis 2,50 M., Pferdemehl 400 kg, beides für 50 kg ab Station, Heu loko 5,75—7 M. in Waggon ab Bahn, Stroh, Höchstpreis ab Station: Feigluderschrot 2,50 M., gepresste Maschinenschrot 2,55 M., ungesesertes 3 M., alles plus 8 pCt. für den Grosshandel, Häcksel, Höchstpreis 2,50 M., Erbsen 75 pCt. für den Grosshandel und 55 Pf. für Leuböcke, Erbsenstroh, gepresst, für Futterwecke 4,75—5,25 M. frei Berlin, 4—4,50 M. ab Station für 50 kg.

**Berliner Handelsregister.**

Abt. B. Flexilis-Werke Aktiengesellschaft, Berlin-...
Kriegsversicherungsgesellschaft, Berlin-...
Kriegsversicherungsgesellschaft, Berlin-...

**Konkurse und Zahlungsverstockungen.**

Berliner Konkurs. Nachträgliche Prüfung findet statt im Konkurs der Firma Gustav Müller...
Hamburg Konkursgericht. Konkurs der Frau Clara Ehrlich geb. Scholke...
Die Liquidation des Bankhauses C. Falder jun. in Ballenstedt...

**Terminkalender für Konkurse.**

Berlin Amtsgericht Berlin-Mitte. 14. Februar. H. H. Verstor. Bernharderstr. Otto Nieme, Firma Stolpmann & Riemer...
Hamburg Amtsgericht. Konkurs der Frau Clara Ehrlich geb. Scholke...
Hamburg Amtsgericht. Konkurs der Frau Clara Ehrlich geb. Scholke...

**Fonds-Telegramme.**

Table with columns for location (e.g., Wien, Paris, London), date, and various financial data points.

London, 8. Februar. (Privat-Telegramm.) Die Kursstellung im heutigen Börsenverkehr war nicht einheitlich. Britische und ausländische Staatsanleihen blieben ruhiger...

**Verkehrte ruhig bei unveränderten Sätzen. — Rohgummipreis 3 1/2 d.**

London, 7. Februar. (Privat-Telegramm.) Die Börse war ruhig auf fast allen Marktteilen...
London, 7. Februar. (Privat-Telegramm.) Die Börse war ruhig auf fast allen Marktteilen...

**Rohgummipreis 3 1/2 d.**

Table listing various commodities and their prices, including different grades of rubber and other goods.

**Betriebs-Ausweise.**

Königsberg-Cranzer Eisenbahn-Gesellschaft. Einjahresbericht für 1917...

**Verdingungen.**

Verdingung. Die Eisenbahnverwaltung Altona schreibt die Lieferung von Gerüst für 1917 aus...

**Amerikanische Kabel-Telegramme.**

New-York, 8. Februar. (Spezial-Kabeltelegramm.) Im heutigen Börsenverkehr ging es nicht besonders lebhaft zu...
New-York, 8. Februar. (Spezial-Kabeltelegramm.) Im heutigen Börsenverkehr ging es nicht besonders lebhaft zu...

**Die Verkäufe der Woolworth Co. betragen im Januar 2.600.000 Dollars und weisen gegen das Vorjahr eine Zunahme von 222.000 Dollars auf.**

**New-York, 8. Februar. (Privat-Kabeltelegramm.)**

Table with multiple columns showing market data for various commodities like gold, silver, and different types of wool.

**New-York, 8. Februar. (Privat-Kabeltelegramm.)**

Table with multiple columns showing market data for various commodities like wheat, sugar, and other goods.

Gasgefüllte Wotan-Lampen. Die neuen Wotan-Lampen Type G zeichnen sich aus durch ihre hohe Lichtausbeute, ihre vorteilhafte Lichtverteilung und ihr schönes weißes Licht. Man weise etwa als 'gleichwertig' empfohlene Lampen zurück und bestrebe auf Wotan-G.

Gelegenheitskauf Grunewald. Vornehmer neuerbaute Villenbesitz in schönster, ruhiger Lage, mit besten Verbindungen, von herrlichen Annehmlichkeiten...

Qualitätsarbeit! Freiwald & Co. Katalog mit Photos M. T. Klubsessel in gros, Charlottenweg, Lehmstrasse 64...

Preuss. Lose. Zur 2. Klasse (Ziehungs: 13. und 14. Februar). A. Müller, Berlin Kottbuser Damm 70. Perser Teppiche en gros Hirsch's Orient-Import Konstanz.